Hochlastzeitfenster 2026
für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
im Verteilnetz der Stadtwerke Neuwied GmbH (Stand 15.10.2026)

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspanneben abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraums 09/2024 – 08/2025 ergeben sich nach den Vorgaben des Leitfadens der Bundenetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen [Stand: September 2011 unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 05.12.2012 (BK4-12-1656) sowie vom 11.12.2013 (BK4-13-739)] folgende Hochlastzeitfenster für 2026:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Winter Dez.-Feb.	Frühling Mrz.-Mai	Sommer Jun.-Aug.	Herbst Sept.-Nov.
Mittelspannungsebene	09:45 – 14:15 17:15 – 18:15	-	-	-
Umspannung Mittelspannung/ Niederspannung	13:15 – 14:00 17:00 – 19:15 19:30 – 19:45	-	-	16:30 – 19:30
Niederspannung	13:15 – 13:45 17:00 – 19:30	-	-	-

Bei den Zeitfenstern sind jeweils der tatsächliche Beginn und das Ende des entsprechenden Intervalls angegeben. Es handelt sich somit um Uhrzeiten.

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert:

Winter	01. Dezember – 28./29. Februar
Frühling	01. März – 31. Mai
Sommer	01.Juni – 31. August
Herbst	01.September – 30. November

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Hausanschrift:
Hafenstraße 90
56564 Neuwied

Telefon: (0 26 31) 850
Telefax: (0 26 31) 21313
E-Mail: info@swn-neuwied.de
Internet: www.swn-neuwied.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Oberbürgermeister Jan Einig
Geschäftsführer: Stefan Herschbach
Amtsgericht Montabaur, HRB 10570, Sitz der Gesellschaft Neuwied
Ust-IdNr. DE 149519568 Ust-Nr. 32 662 1519 4